



**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
INNSBRUCK**

1 Jv 4890 - 26/17g

STELLUNGNAHME

des Begutachtungssenates des Oberlandesgerichtes Innsbruck zum Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2017

Der Entwurf schlägt Änderungen der Strafprozessordnung 1975 vor. Die Stellungnahme zu diesen durchaus begrüßenswerten Änderungen beschränkt sich auf folgende Anregung:

Nach § 135a Abs 1 Z 3 wäre die Zulässigkeit einer Überwachung verschlüsselter Nachrichten (wie WhatsApp oder Skype) abgesehen von näher umschriebenen Sonderfällen davon abhängig, dass „dies zur Aufklärung einer Straftat, die der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht (§ 31 Abs 2 und 3) unterliegt, erforderlich ist“. Diese Einschränkung soll der Ressourcenschonung (S 10 der Erläuterungen) und wohl auch der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz StPO dienen.

Die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts ist aber in vielen Fällen losgelöst von der Strafdrohung und damit von dem nach § 5 Abs 1 zweiter Satz StPO für die Verhältnismäßigkeit relevanten Gewicht der Straftat. So ist sogar das Geschworenengericht mitunter für Vergehen zuständig, die lediglich mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht sind (§ 31 Abs 2 Z 5 StPO iVm § 248 StGB), während

andererseits die einzelrichterliche Strafbefugnis bis zu fünf Jahren reichen kann (§ 31 Abs 3 Z 1 und Abs 4 StPO).

Den Aspekten der Ressourcenschonung und der Verhältnismäßigkeit entspräche es besser, die Zulässigkeit dieser Ermittlungsmaßnahme - so wie zB in § 135 Abs 3 Z 3 oder in § 136 Abs 1 Z 3 der geltenden StPO - von der Höhe der gesetzlichen Strafdrohung abhängig zu machen.

Innsbruck, am 11. August 2017

^{Vize}
Der Präsident:

Wolfgang Hummer

Loers (Bz)